

INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN 01/2022

Sehr geehrter Kunde,

das Haushaltsgesetz Nr. 234/2021 wurde vom Parlament Ende Dezember verabschiedet. Nachfolgend in Stichworten eine Zusammenfassung der wichtigsten Neuerungen.

Inhaltsverzeichnis

1. [Bonus für normale Investitionsgegenstände](#)
2. [Bonus für intelligente Maschinen und Geräte](#)
3. [Abschaffung IRAP](#)
4. [Plastik- und Sugar-Tax](#)
5. [Neue IRPEF Sätze](#)
6. [Neuerungen im Bereich Abschreibungen bei Sanierungen/Umbau Gebäude](#)

Für eventuelle Klärungen und weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen
Abler + Wieser

1. BONUS FÜR NORMALE INVESTITIONSgegenstände

Der Steuerbonus für die normalen Neuanschaffungen wird bis Ende 2022 verlängert. Er beträgt 6 Prozent für Investitionen bis zu zwei Millionen Euro (bis 2021 waren es noch 10 Prozent). Im Falle einer Vormerkung (Auftrag und Anzahlung von 20 Prozent bis 31. Dezember 2022) kann die Investition bis 30. Juni 2023 realisiert werden. Es gelten weiterhin die bisherigen Ausnahmen, unter anderem für Immobilien und Personenfahrzeuge.

2. BONUS FÜR INTELLIGENTE MASCHINEN UND GERÄTE

Für die digitalen oder intelligenten Neuinvestitionen laut Industrie 4.0 wird der Steuerbonus bis 2025 verlängert (und bei Vormerkung bis Juni 2026). Die Förderung wird allerdings schrittweise vermindert. Für 2022 beträgt die Förderung 40 Prozent für Investitionen bis zu 2,5 Millionen Euro, 20 Prozent bis zu zehn Millionen Euro und zehn Prozent bis zu 20 Millionen Euro (für 2021 galten noch die Sätze von 50, 30 und zehn Prozent).

3. ABSCHAFFUNG IRAP

Die Wertschöpfungssteuer Irap wird für Einzelunternehmen sowie für allein tätige Freiberufler abgeschafft. Sie bleibt hingegen für alle Gesellschaften, die Sozietäten sowie für andere Körperschaften mit gewerblicher Tätigkeit. Die Abschaffung gilt ab der Steuerperiode 2022.

4. PLASTIK- UND SUGAR-TAX

Die beiden bereits im Haushaltsgesetz 2020 vorgesehenen Steuern werden neuerdings aufgeschoben, und zwar bis 1. Jänner 2023.

5. NEUE IRPEF SÄTZE

Der für 2022 geplante Irpef-Tarif ist weiterhin nach Stufen aufgebaut. Es sind nun nur mehr vier Einkommensstufen vorgesehen, wobei der Eingangssatz von 23 Prozent und der Höchstsatz von 43 Prozent unverändert bleiben. Die mittleren Stufen von 27, 38 und 41 Prozent wurden zusammengerückt und herabgesetzt. Das Ziel ist also, die Steuern für die mittlere Einkommensschicht zu verringern.

Aus dieser Sicht lässt sich feststellen, dass die Vorteile in der Einkommensspanne zwischen 40.000 Euro und 60.000 Euro mit rund 600 Euro am höchsten sind. Der größte Vorteil liegt bei ca. 50.000 Euro und beträgt 920 Euro. Für Einkommen über 75.000 Euro beträgt der Steuervorteil konstant 270 Euro.

6. NEUERUNGEN IM BEREICH ABSCHREIBUNGEN BEI SANIERUNGEN/UMBAU GEBÄUDE

- 110% Bonus Verlängerung bis zum 31/12/2025 für Kondominien und Privatpersonen welche Häuser besitzen mit bis zu vier Einheiten. Die Abschreibungssätze werden abgeändert
 - bis 31/12/2023 110%
 - für 2024 70%
 - für 2025 65%
- Für Einfamilienhäuser Verlängerung des 110% Bonus bis zum 30/06/2022, wobei bis zu diesem Datum 30% der Arbeiten durchgeführt worden sein müssen. Es ist auch keine ISEE Obergrenze vorgesehen.
- Verlängerung aller folgenden Begünstigungen bis zum 31/12/2024:
 - Wiedergewinnungsarbeiten 50% bis zu max. 96.000,00 Euro
 - Sismabonus
 - Ecobonus (energetische Sanierung) mit 50%,65%, wobei die verschiedenen Limits gleich geblieben sind.
 - Möbelbonus 50%, wobei der max. Betrag für 2022 auf 10.000,00 Euro reduziert wurde und für 2023-2024 auf 5.000,00 Euro.
 - Bonus verde, 36% max. Betrag 5.000,00 Euro
- Fassadenbonus: Verlängerung nur für 2022 wobei der Abschreibungsprozentsatz von 90 auf 60% reduziert wurde.
- Verlängerung für die Abtretung des Guthabens durch Verkauf oder "sconto in fattura" bis 2025, wobei diese Abtretung auch auf den Bau der Garage erweitert wurde. Einzig für den Möbelbonus und den bonus verde ist es nicht möglich die Abtretung vorzunehmen.
- **Wichtig**
Bei Abtretung des Guthabens wird eine notarielle Ersatzerklärung von Seiten eines Technikers benötigt, welcher die Angemessenheit der Preise lt. Landestarifrichtverzeichnis bestätigt. Zudem wird von einem Wirtschaftsberater der Bestätigungsvermerk (visto di conformità) benötigt.
Sollte hingegen die Abschreibung vom Bauherrn direkt in der Steuererklärung vorgenommen werden, so wird die oben genannte Ersatzerklärung von Seiten des Technikers nur für den 110% Bonus sowie die energetische Sanierung benötigt. Auch ist in diesen Fällen der Bestätigungsvermerk von Seiten eines Wirtschaftsberaters nicht notwendig.